

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Hochdorf**

Aufgrund von § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hochdorf am 24.10.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Hochdorf vom 13.12.2011, zuletzt geändert am 25.10.22, wie folgt beschlossen:

### **§ 1**

#### **§ 42 Höhe der Abwassergebühren**

*erhält folgende Fassung:*

(1) die Schmutzwassergebühr (§40) beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,76 €.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§40a) beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 40 a Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Flächen 0,42 €.

### **§ 2**

§ 1 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hochdorf, den 25.10.2023

gez

Kuttler

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.